



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

27. Februar 2015

Seite 1 von 7

Telefon 0211 871-3218

Telefax 0211 871-3231

Kleine Anfrage 3089 des Abgeordneten Gregor Golland der Fraktion der CDU, "Positive Veränderungen nach der Diskussion um Leserbriefe?", LT-Drs. 16/7860

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 3089 wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Landesregierung tut weiterhin alles was sinnvoll ist, um Gewalt und zunehmende Respektlosigkeit gegen unsere Polizeibeamtinnen und -beamten zu verhindern. Angriffe auf diejenigen, die uns schützen, sind völlig inakzeptabel.

Wie bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage 2219 (Drucksache 16/5854) dargestellt, wurden im Ergebnis der NRW Studie „Gewalt ge-

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de



Der Minister

gen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte“ 25 Handlungsempfehlungen dargestellt, die Hinweise auf mögliche Handlungsfelder mit Verbesserungsbedarf in den fünf betrachteten Bereichen der Polizei (Betreuung und Fürsorge, Aus- und Fortbildung, Einsatznachbereitung, Belastung, Ausstattung) geben.

Seite 2 von 7

Der größte Teil der im MIK NRW im Jahr 2014 entwickelten Umsetzungsschritte zu den Handlungsempfehlungen ist aktuell verwirklicht. Dadurch konnten die bereits guten Standards insbesondere in den Bereichen Aus- und Fortbildung, Betreuung und Fürsorge, Nachbereitung und Ausstattung optimiert werden (so wurden z. B. 800 Maßnahmen der Zentralen Fortbildung überprüft und - soweit erforderlich - angepasst).

Unabhängig von den schon etablierten Maßnahmen zum Schutz der Polizeibeamtinnen und -beamten, ist auch zukünftig die regelmäßige Befassung mit dem Thema „Gewalt gegen PVB“ in den unterschiedlichsten Bereichen der Polizei beabsichtigt. Dies ist notwendig, um die Sensibilität für das Thema auszuscharfen, Entwicklungen in diesem Bereich genau zu beobachten und so die bestehenden Standards zu konsolidieren bzw. ggf. anzupassen und weiter zu entwickeln.

1. Wie haben sich die Straftaten gegenüber Polizistinnen und Polizisten in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Datenquelle zur Beantwortung ist die Polizeiliche Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen (PKS). Dargestellt werden alle Straftaten, bei denen Polizeivollzugsbeamtinnen/Polizeivollzugsbeamte (PVB) in der PKS als Opfer erfasst worden sind. In der PKS werden nach den bundesweiten Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik Opferdaten beim überwiegenden Teil der Straftaten gegen das Leben, die sexuelle



Der Minister

Seite 3 von 7

Selbstbestimmung, die persönliche Freiheit sowie bei Rohheitsdelikten erfasst. Hinzu kommt die Erfassung von Opferdaten bei den Delikten Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamte, Vollstreckungsbeamte und Vollstreckungsbeamten gleichstehende Personen sowie bei Brandstiftung mit Todesfolge, Körperverletzung im Amt und Einschleusung mit Todesfolge.

Die Erfassung von Opferdaten bei „Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamte“ erfolgt erst seit einer Änderung der bundesweiten Richtlinien zur Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik **ab dem Jahr 2011**. Daher enthalten die Fallzahlen der Straftaten gegen PVB erst ab 2011 auch die Fallzahlen von „Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamte“ und begründen den erheblichen Anstieg der Taten zwischen dem Jahr 2010 und 2011 und zwar von 1.095 Straftaten bei denen mindestens ein PVB in der PKS als Opfer erfasst wurde im Jahr 2009 und 1.250 im Jahr 2010 auf 6.039 im Jahr 2011, 6.652 im Jahr 2012 und 7.085 im Jahr 2013.

2. Wie viele Vorfälle wurden nach einer rechtlichen Prüfung nicht zur Anzeige gebracht?

In der PKS werden nur angezeigte Straftaten erfasst. Andere Daten zur Beantwortung dieser Frage liegen der Landesregierung nicht vor.

3. Wie ist die Entwicklung der Polizeibeamten mit Migrationshintergrund in den letzten fünf Jahren?

Grundsätzlich werden bei der Polizei NRW keine Statistiken über den Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund im Vollzugsdienst ge-



Der Minister

führt. Seit dem Jahr 1993 wird jedoch bei den jährlichen Neueinstellungen in den gehobenen Polizeivollzugsdienst der Anteil von Personen mit Migrationshintergrund statistisch erfasst.

Seite 4 von 7

Nach der im Polizeivollzugsdienst NRW genutzten Definition des Personenkreises mit Migrationshintergrund, die als Grundlage der vorgenommenen statistischen Erhebungen diente, werden folgende Personen erfasst:

- a) Ausländerinnen / Ausländer, d.h. alle Personen mit einer anderen als der deutschen Staatsangehörigkeit
- b) Deutsche, ausländischer Herkunft, dazu zählen:
Bewerberinnen/Bewerber die ehemals eine andere Staatsangehörigkeit hatten (Eingebürgerte)
Spätaussiedlerinnen /Spätaussiedler
Bewerberinnen/Bewerber mit mindestens einem ausländischen Elternteil (diese Gruppe wird erst ab der Einstellungskampagne 2010 erfasst)

Die Anzahl der im Polizeivollzugsdienst NRW neu eingestellten Personen mit Migrationshintergrund hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Einstellungen gesamt:

2010	1100	davon	124 Migranten	11,27%
2011	1400	davon	143 Migranten	10,21%
2012	1400	davon	161 Migranten	11,50%
2013	1477	davon	131 Migranten	8,87%
2014	1499	davon	176 Migranten	11,74%



Der Minister

4. Welche konkreten zusätzlichen Maßnahmen hat die Landesregierung im vergangenen Jahr zum Schutz von Polizistinnen und Polizisten vor physischer und psychischer Gewalt ergriffen?

Seite 5 von 7

Um unsere Polizeibeamtinnen und -beamten bei ihrer täglichen Arbeit bestmöglich vor Gewalt zu schützen, hat das MIK bereits in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von weiteren Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit umgesetzt. Exemplarisch seien hier genannt:

- Ausstattung aller operativ tätigen PVB mit einer persönlichen Unterziehschutzweste (Schutzklasse I) mit Stichschutz
- Einführung einer neuen, funktionalen Überziehschutzweste (Schutzklasse I)
- Bereitstellung moderner, leistungsfähiger Funkstreifenwagen mit einem Videoeigensicherungssystem
- Einführung des Pfeffersprays
- Ausstattung der Bereitschaftspolizei mit verbesserten Einsatzschutzanzügen, Körperschutzausstattungen und mit dem Reizstoffsprüngerät RSG 4 (400 ml Pfefferspray)
- Einführung der Dienstwaffe Walther P99 DAO einschließlich neuer Holster mit verbesserter Wegnahmesicherung und einer wirksameren Polizeimunition
- Beschaffung von Einsatzschutzhelmen und sogenannten Einsatzmehrzweckstöcken für den Wachdienst
- Einführung von Impulsschall - Gehörschutzstöpseln (ISGS) und Freigabe für alle Organisationseinheiten
- Vorbereitung von Polizeibeamtinnen und -beamten auf Konfliktsituationen durch Aus- und Fortbildung zu den Themen Stressbewältigung, Konflikthandhabung, Einsatzkommunikation



Der Minister

- Bereitstellung eines informativen und aktuellen Eigensicherungsportals im INTRAPOL

Seite 6 von 7

Neben den in den Vorbemerkung erwähnten Maßnahmen wurden im Jahr 2014 u. a.

- die besondere Bedeutung der Stellung eines Strafantrages in einem Brief an die Behördenleiter verdeutlicht,
- der Landesteil zur Polizeidienstvorschrift (PDV) 100 VS-NfD, LT -D- (Betreuung) neu geregelt und in Kraft gesetzt,
- im Fachportal „Einsatz“ ein Artikel „Hilfsangebote“ mit Kurzinformati- onen zu Betreuungs- und Beratungsangeboten eingerichtet. Von dieser Seite erfolgt eine Verlinkung zu den jeweiligen Angeboten.
- das Rechercheprogramm „NapoleOn“ (Nachbereitung polizeilicher Einsatzlagen Online - mit der alle PVB zukünftig selbstständig auf Erfahrungen aus Nachbereitungen polizeilicher Einsatzlagen zu- rückgreifen können) freigegeben. Durch den Erfahrungsaustausch kann das einsatztaktische Verhalten angepasst und die Einsatzvor- bereitung verbessert werden. Damit können gefahrenträchtige Situa- tionen, die zu Gewaltübergriffen führen können, verringert werden (aus den Erfahrungen anderer lernen für zukünftige Einsatzlagen).

5. In welcher Funktion bzw. welchem Rang arbeitet T.K. heu- te für die Polizei NRW ?

Leider ist es aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich, die ak- tuelle Funktion bzw. die Amtsbezeichnung der betroffenen Landesbe- amtin mitzuteilen. Da gemäß § 92 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen auch die schriftlichen Antworten gedruckt

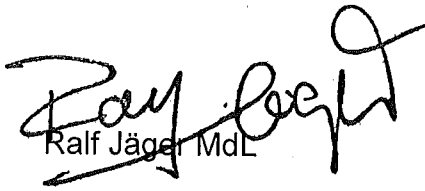


Der Minister

und verteilt werden, ist mir die Herausgabe solch persönlicher Daten
einer einzelnen Landesbeamtin nicht möglich.

Seite 7 von 7

Mit freundlichen Grüßen


Ralf Jäger MdL